



's Bleedla

Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
und ihrer Mitgliedsgemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Diespeck • Münchsteinach • Gutenstetten • Baudenbach

Nummer 20 / Donnerstag, 14. Mai 2026

Donnerstag, 21. Mai 2026

19.00 Uhr – Klosterhof, Münchsteinach

Eintritt frei

Münchsteinach als markgräfliches Klosteramt

Musikalische Führung mit dem
Männergesangsverein Münchsteinach



Nach der Klosterzeit gehörte Münchsteinach zum Besitz der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth/Ansbach. Deren Stellvertreter im Ort war der Klosteramtman. Wir bewegen uns bei dieser Führung auf den Spuren der Klosteramtman vom Abtschlösschen zum Klosteramtshaus (früher Forstamt), zum ehemaligen Klosterspital, in den Klosteramtsgarten und zur Grablage der Klosteramtman im Münster. Zum Abschluss treffen wir uns an der Kulturscheune zu einem kleinen Imbiss mit Getränken, zu denen der Heimat- und Kulturverein einlädt.

An den einzelnen Stationen werden die Erklärungen durch Liedbeiträge des Männergesangsvereins Münchsteinach aufgelockert.

Saisonstart!

Eröffnung am
23.05.2026
Schönes Wetter und
Temperaturen über 20 °C
vorausgesetzt.

Freuen Sie sich auf
erfrischenden **Badespaß**
ohne Chlor und rote Augen
in natürlicher Atmosphäre
im Grünen.

Wir freuen uns auf
Ihren Besuch!

ÖFFNUNGSZEITEN (NEU)

TÄGLICH	12.00 – 19.00 Uhr
MITTWOCHS FRÜHSCHWIMMEN	8.00 – 9.30 Uhr
<small>- entsprechende Temperaturen vorausgesetzt -</small>	

Badstraße 10, 91481 Münchsteinach

Ihre Serviceseite

Öffnungszeiten der

Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck

1. Bürgermeister Markus Helmreich

Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27

E-Mail: gemeinde@diespeck.de

Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister Markus Helmreich

... nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Gemeinde Münchsteinach

1. Bürgermeister Thomas Jordan

Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach

Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278

Mobil Bgm. 0 151 / 27 01 73 32, gemeinde@muenchsteinach.de

Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Gemeinde Gutenstetten

1. Bürgermeister Dietmar Rückert

Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten

Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50

Mobil Bgm. 0 175 / 2 62 01 66, info@gutenstetten.de

Montag 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Markt Baudenbach

1. Bürgermeister Johannes Hudezeck

Marktplatz 1, 91460 Baudenbach

Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46

Mobil Bgm. 0 151 / 44 20 43 65, gemeinde@baudenbach.de

Montag 08.00 – 09.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Impressum

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden

Erscheinungsweise: wöchentlich jeweils donnerstags, Auflage: 3.550 Stück
Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Helmreich oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt.

Redaktion und Anzeigenannahme:

Christine Prechtel (Tel.Nr. 09161 888512), Beate Kaiser und Sandy Klein
E-Mail: amtsblatt@vg-diespeck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck Markus Helmreich, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und Anzeigenteil:

Für die Vereinsmitteilungen übernehmen die Vereine selbst die Verantwortung und für die Anzeigen die jeweiligen Gewerbetreibenden bzw. die Privatpersonen.

Layout, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim. Tel.: 09191 7232-0, www.wittich-forchheim.de
Geschäftsführer: Christian Zenk

Für Textveröffentlichen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir übernehmen keine Haftung für versehentlich nicht veröffentlichte Texte. Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rufnummern bei Erkrankungen und medizinischen Notfällen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag von 13.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr und an Feiertagen

ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. **116 117** erreichbar.



Für medizinische Notfälle und die Feuerwehr:

Vorwahlfrei aus Festnetz und Handy: Tel. 112

Zahnärztlicher Notdienst:



Donnerstag, 14. Mai 2026

Praxis Dr. Hofmann

Kirchplatz 1, 96152 Burghaslach

Tel. 09552 / 1090

Samstag/Sonntag, 16./17. Mai 2026

Praxis Dr. Flierl

Auracher Bergstr. 4, 91085 Weisendorf

Tel. 09135 / 8519

Dienstbereitschaft von

10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr in der Praxis

Dienstbereite Apotheken:



Donnerstag, 14.05.2026

Freitag, 15.05.2026

Samstag, 16.05.2026

Sonntag, 17.05.2026

Montag, 18.05.2026

Dienstag, 19.05.2026

Mittwoch, 20.05.2026

Vitalo-Apotheke, Höchststadt

Rats-Apotheke, Neustadt

Stadt-Apotheke, Scheinfeld

Löwen-Apotheke, Markt Erlbach

Franken-Apotheke, Bamb. Str./NEA

Stadt-Apotheke am Ansbacher Tor,

Herzogenaurach

Neue Apotheke, Neustadt

Bereitschaftsdienst der Pfarrer am Sonntag, 17.05.2026

Evangelisch

Pfarrer Schultheiß,

Tel. 0160-3156161

Katholisch

Tel. 09161 2511

Bitte sprechen Sie Ihr Anliegen auf den AB.



Standorte der Defibrillatoren

Diespeck

- Rathaus Diespeck (außen)
- Sport- und Gemeindezentrum (außen)
- Dorfscheune Stübach
- Feuerwehrhaus Stübach
- Feuerwehrhaus Sachsen
- Langhaus Obersachsen
- Feuerwehrhaus Dettendorf

Münchsteinach

- Campingplatz (hinter d. Treppe)
- Steinachgrundhalle (Flur Nebeneingang)*
- CVJM-Heim Haupthaus*
- Altershausen (Jugendtreff)
- Neuebersbach „Das Neiderfler“

Gutenstetten

- Sportcenter*
- Anwesen Kolb
- Melberei Bergtheim
- Kirchl. Nebengeb. Reinhardsh.
- Feuerwehrhaus Rockenbach
- Altes Feuerwehrhaus Pahres
- Gasth. „Zur Distel“ Kleinsteinach

Baudenbach

- VR-Bank (Foyer)
- Hambühl (ehem. Feuerwehrhaus)
- Feuerwehrhaus Mönchsberg



(* = zu den Öffnungszeiten)

Tierärztlicher Notdienststring (nur Wochenende/Feiertag)

<https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>



Senden Sie Ihre Beiträge und Anzeigen bitte an
amtsblatt@vg-diespeck.de

Redaktionsschluss:

17. Mai 2026

Erscheinungstermin:

21. Mai 2026

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Achtung Redaktionsschlussänderung

Wegen der bevorstehenden Feiertage
wird der Redaktionsschluss für das „Bleedla“ der VGem. Diespeck vorverlegt:

Nummer des Mitteilungsblattes	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
Nr. 22/2026	28.05.2026	Donnerstag, 21.05.2026, 24 Uhr
Nr. 23/2026	04.06.2026	Donnerstag, 28.05.2026, 24 Uhr

Wir bitten, Textbeiträge und Anzeigen bis zum Redaktionsschluss zu übermitteln.

Kirchliche Nachrichten

Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten

Auch in diesem Jahr feiern wir an **Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2026**, einen gemeinsamen Gottesdienst mit den Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes. Beginn ist um 10 Uhr.

Wir laden Sie alle sehr herzlich ein am **Donnerstag, Christi Himmelfahrt, den 14. Mai** einen großen Gottesdienst im Zelt der Freiwilligen Feuerwehr, Schulstraße, in Gutenstetten mit allen Christen aus unseren Kirchengemeinden zu feiern. Die musikalische Gestaltung übernehmen die vereinigten Posaunenchöre aller Kirchengemeinden. Nach dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit im Zelt ein Mittagessen einzunehmen und an dem Familienprogramm beim Blaulichttag der Feuerwehr (mit Rettungsdienst, Polizei, THW etc.) teilzunehmen.

Parkplätze sind beim Sportplatz oder in der Umgebung verfügbar.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

„Festliche Konzerte bei Kerzenschein 2026“

Samstag, 13. Juni 2026 – 20 Uhr, **„Harfenklänge und Geigenzauber“**

Anne Kox-Schindelin (Harfe) und Daniela Reimertz (Violine) führen mit ihrem Programm ihre Zuhörer in eine Welt voller romantischer Melodien, die die beiden Musikerinnen virtuos und ausdrucksstark darbieten. Bekanntes aus Klassik, Musical und Film gibt sich dabei ein Stelldichein und verschmilzt zu einer geschmackvollen Schlemmerei nicht nur für die Ohren!
Eintritt: 20,- €/p.P.

Samstag, 26. September 2026 – 20 Uhr, **„Töne, Thesen, Temperamente“ – von Klassik bis Pop“**

David Lugert (Frontmann des gefeierten Vocal-Ensembles Viva Voce) präsentiert mit seinem neuen Soloprogramm eine beeindruckende Mischung aus stimmlicher Bandbreite, musikalischer Vielfalt und natürlichem Charme auf die Bühne.
Eintritt: 30,- €/p.P.

Schon heute erhalten Sie die Konzertkarten für beide Konzerte im Pfarramt Münchsteinach.

Reservierung der Konzertkarten: Tel. 09166/99 696 44

Schulnachrichten

Grund- und Mittelschule Diespeck

Wir suchen D I C H!

Der Pausenverkauf an der Grund- und Mittelschule in Diespeck hat sich als voller Erfolg erwiesen. Damit wir dieses wertvolle Angebot auch in den kommenden Jahren weiterführen können, brauchen wir **D I C H**.

Wir suchen Omis und Opis, die gerne einmal pro Woche ehrenamtlich für etwa 2 – 2,5 Stunden im Team mithelfen möchten, ein gesundes und abwechslungsreiches Pausenbrot frisch vorzubereiten und zu verkaufen.

Unsere Schulleitung, der Elternbeirat, die Eltern und vor allem die Schülerinnen und Schüler wissen dieses Angebot sehr zu schätzen. Immer wieder erhalten wir großen Dank dafür, dass wir den Pausenverkauf übernommen haben und täglich für ein leckeres, vielfältiges Pausenbrot sorgen. Diesen Dank möchten wir auch an unsere Unterstützer Metzgerei Geißdörfer und die Backstube Merkel in Ipsheim weitergeben.

Unsere Aufgabe:

- ab 8.00 h Brezen, Brötchen und Laugenstangen vorbereiten
- Verkauf des Pausenbrot von 9.30 bis 9.45 Uhr

Was wir bieten:

- lustiges, hilfsbereites und herzliches Team
- wertvoller Austausch zwischen den Generationen
- eine sinnvolle, ehrenamtliche Tätigkeit
- gemütliche Treffen alle 6 bis 8 Wochen zum Essen, Frühstück oder Kaffeetrinken

Warum sie sich melden sollen:

- Sie knüpfen neue Kontakte und werden Teil der Schulgemeinschaft
- Sie unterstützen ein engagiertes Team, das sich über Verstärkung freut
- Ein herzliches Dankeschön unserer Schulkinder gibt viel von dem zurück, was wir für sie tun

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Teil unseres Teams werden. Nur gemeinsam können wir diese wertvolle Tradition fortführen und ein noch größeres Miteinander schaffen. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte bei Angelika Simon, Telefon Nr.: 09161/6631933 oder 0151/51360340. Für mehr Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Pausenverkaufsteam der Grund- und Mittelschule

Vereine und Verbände

Schützenverein Florian Geyer Höfen-Roßbach-Mönchsberg 1971 e.V.

**Einladung zum Grillfest und der Preisverleihung vom
Königs- und Bürgerschießen am 23.05.2026.**

Siehe Beitrag unter Baudenbach, Vereine und Verbände.

Jagdgenossenschaft Gerhardshofen / Willmersbach

Mitteilung

Für die bevorstehende Mahd im Grünland bitte ich ausdrücklich darum, sich rechtzeitig bei den Jagdpächtern selbst zu melden, um möglicherweise vorhandene Rehkitze oder andere Wildtiere im Vorfeld zu retten. Seitens der Jägerschaft wurde eine weitere Drohne mit Wärmebildkamera beschafft und in den frühen Morgenstunden können damit relativ sicher vorhandene Kitzablagen entdeckt werden. Unsere Jagdpächter (samt Jäger und angrenzende Jagd) sind hier sehr kooperativ und nehmen sich dafür viel Zeit. Ich bitte alle Landwirte hier die notwendige Sorgfaltspflicht zu wahren und das Angebot zu nutzen.

Seefried, Jagdvorstand

Überregionale Veranstaltungen

Gänsmarkt-Kerwa Markt Uehlfeld

Am Samstag, den 16.05.2026, findet am Abend eine Veranstaltung mit Livemusik sowie Speisen und Getränken statt. Am Sonntag, den 17.05.2026, erwartet Sie von 9:00 bis 16:00 Uhr ein vielfältiges Programm mit Markt, Gottesdienst, Führungen, Verpflegung und musikalischer Unterhaltung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Marktes Uehlfeld.

Fränkischer Albverein e. V.

Wanderung der Sinne

Samstag 16.05.2026

Die Wanderung 15,5 km, führt von Dachsbach nach Linden, dann über den „Ich sehe etwas, was du nicht siehst-Weg“ nach Rezelsdorf (E). Danach über den Lerchenhügel nach Kästel und Birnbaum zurück nach Dachsbach.

TP 09:30 Uhr Nea Parkpl. Wasenmühle (Fahrgemeinsch. m. Kostenbet. € 2,- p.P.) oder 09:50 Uhr Parkpl. Schulzentrum Dachsbach

Anmeldung bis 14.05.2026 bei WF Richard Koch, Tel. 09163-995884

Jagdgenossenschaft Gerhardshofen- Willmersbach

Jagdpachtauszahlung

Die Jagdgenossenschaft Gerhardshofen- Willmersbach zahlt den Jagdpacht für das Jahr 2026 aus am:

**Freitag, den 22. Mai 2026 von 18:00 - 19.15 Uhr
in Willmersbach (Schützenhaus)**

**Freitag, den 22. Mai 2026 von 19:30 - 21.00 Uhr
in Gerhardshofen bei Pizzeria Piero**

Nicht abgeholter Pacht fällt in die Jagdkasse zurück! Wir weisen darauf hin, dass Flächenänderungen und Besitzwechsel bei der Jagdgenossenschaft anzuzeigen sind. Als Grundlage der Daten dient unser aktueller Katastrauszug vom Vermessungsamt Neustadt/Aisch vom Februar 2026. Seefried, Jagdvorstand

Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Diespeck und Umgebung

Fahrt zur Landesgartenschau

Wir laden Sie herzlich ein, gemeinsam mit uns am Samstag, den 20. Juni 2026, die Landesgartenschau in Ellwangen zu besuchen.

Uns erwartet eine bunte Garten- und Erlebniswelt mit blühenden Landschaften, inspirierenden Ideen für den eigenen Garten, kulturelle Veranstaltungen, Angebote für Groß und Klein und vieles mehr.

Der Preis für Busfahrt und Eintritt beträgt für Mitglieder unseres Vereins 35€, für Nichtmitglieder 45€ und für Kinder (in Begleitung eines Erwachsenen) 17,50€.

Die genauen Abfahrt- und Ankunftszeiten geben wir zeitnah bekannt.

Sie können sich ab sofort bei Familie Kannapinn unter der 09161-61513 oder per E-Mail unter gbv.diespeck@gmail.com anmelden.

Wir freuen uns auf einen erlebnisreichen Tag mit Ihnen!

Im Namen der Vorstandschaft
Steffen Kannapinn, 1. Vorsitzender
Christina Funke, Schriftführerin

LAG Aischgrund e.V.

**Die LAG Aischgrund ist umgezogen vom Neustädter
Rathaus in das neue Begegnungshaus in Diespeck.**

Die Adresse dort lautet:

Lokale Aktionsgruppe Aischgrund e.V., Sandstraße 3, 91456 Diespeck.

Die neuen Telefonnummern sind:

09161/888591 (Anne Billenstein),

09161/888592 (Waltraud Enkert und Andrea Pinsenschaum).

Geschäftszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 9 bis 14 Uhr.

**Die E-Mail-Adressen sind vom Umzug nicht betroffen und
gleich geblieben. Mehr Infos über die LAG Aischgrund gibt
es auf der Webseite unter www.lag-aischgrund.de.**

**Mit freundlichen Grüßen
Ihre LAG Aischgrund e.V.**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Trainerinnen und Trainer gesucht

„MEHR Bewegung für alle“

Auf Landkreisebene soll das Landesprogramm „Sport vor Ort – draußen, offen, für alle“ unter dem Motto „MEHR Bewegung für alle“ umgesetzt werden. Das Gesundheitsamt koordiniert die Veranstaltungsorte und benötigt für die Umsetzung noch erfahrene Trainerinnen und Trainer bzw. Übungsleitende. „MEHR Bewegung für alle“ ist ein 45-minütiges niedrigschwelliges Bewegungsangebot an öffentlichen Plätzen. Es soll

für jeden kostenfrei und ohne vorherige Anmeldung zugänglich sein. Die Übungsleitung gestaltet die Einheiten so, dass keine Vorkenntnisse notwendig sind, sie in Alltagskleidung und ohne Sportgeräte und -matten umgesetzt werden können. Die eingebrachte Zeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet. Bei Interesse Anmeldung bei Stefanie Schindler, Gesundheitsregionplus, Tel. 09161 92-5401 (Mo-Do 08:00-13:00 Uhr), E-Mail: stefanie.schindler@kreis-nea.de

Open Office – kostenfrei probearbeiten: 19.-21. Mai 2026, ganztägig Netzwerktreffen und Tag der offenen Tür: 20. Mai 2026, 16:00-18:00 Uhr Ort: Unternehmer-WG, Ansbacher Straße 34, 91413 Neustadt a.d.Aisch Anmeldung: wirtschaft@kreis-nea.de

Über die Unternehmer-WG

Die Unternehmer-WG in Neustadt a.d.Aisch bietet flexible Arbeitsräume, Coworking-Plätze und Gemeinschaftsflächen für Gründerinnen und Gründer, Freiberufliche und Projektteams. Als lebendiger Ort für Austausch, Innovation und Vernetzung ist sie Teil der regionalen Wirtschaftsförderung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Bürgerbefragung zu Pflegebedarfen im Landkreis startet

Jede Meinung zählt Pflege betrifft früher oder später nahezu jeden Menschen – sei es persönlich, in der Familie oder im näheren Umfeld. Um die Pflegeangebote im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, startet nun eine umfassende Bürgerbefragung durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregionplus im Gesundheitsamt. Ziel ist es, die tatsächlichen Bedürfnisse, Erfahrungen und Wünsche der Bevölkerung besser zu verstehen. Die Ergebnisse der Befragung sollen eine fundierte Grundlage dafür schaffen, bestehende Angebote gezielt zu verbessern, Versorgungslücken zu erkennen und zukünftige Unterstützungsstrukturen sinnvoll zu planen. Je mehr Menschen sich beteiligen, desto genauer kann die Pflege vor Ort weiterentwickelt werden.

Warum mitmachen? Die Teilnahme an der Befragung bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf die zukünftige Gestaltung der Pflege im Landkreis zu nehmen. Die Rückmeldungen fließen direkt in die Arbeit der regionalen Pflegekonferenz sowie in bestehende Arbeitsgruppen ein.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Auch pflegende Angehörige, die außerhalb des Landkreises wohnen, sind ausdrücklich eingeladen, ihre Erfahrungen einzubringen. Es stehen zwei unterschiedliche Fragebögen zur Verfügung:

- Ein Fragebogen richtet sich an Personen, die selbst Pflege oder Unterstützung im Alltag benötigen.
- Ein zweiter Fragebogen ist für Personen ohne privaten Pflegebezug sowie für (aktuelle oder ehemalige) pflegende Angehörige konzipiert.



**Haus
des Abschieds
Schmid**

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben...
Die Art, mit der ein Verstorbener
zur letzten Ruhe geleitet wird,
soll noch einmal Liebe und Achtung ausdrücken.

Als facherfahrenes Unternehmen garantieren wir,
dies in einer angemessenen und würdigen Form
durchzuführen.

Haus des Abschieds Schmid GmbH,
Robert-Bosch-Str. 6a, 91413 Neustadt/Aisch
Telefon: 0 91 61/25 14



Gemeinde Diespeck

Rathaus aktuell

Danke!

Am 10.05.2026 konnten wir die Einweihung unseres neuen Begegnungshauses im Rahmen eines gelungenen Festes feiern. Bei bestem Miteinander wurde ein abwechslungsreiches Programm geboten, das für alle viel zu bieten hatte und großen Anklang fand.

Das Begegnungshaus steht nun als zentraler Treffpunkt für unsere Vereine zur Verfügung und bietet künftig Raum für Begegnung, Austausch und gemeinschaftliches Engagement. Es soll dazu beitragen, das Vereinsleben weiter zu stärken und den Zusammenhalt in unserer Gemeinde zu fördern.

Ein besonderer Dank gilt den zahlreichen Vereinen, die sich mit großem Einsatz an der Gestaltung und Durchführung des Einweihungsfestes beteiligt haben und so zu dessen Erfolg beigetragen haben.

Ein Projekt dieser Art ist jedoch nur mit entsprechender Unterstützung möglich. Daher bedanken wir uns sehr herzlich bei den beiden großzügigen Spendern, die die Umsetzung maßgeblich unterstützt haben.

- **Firma Kress Bau- und Stuck GmbH, Am Bahndamm 6, 91466 Gerhardshofen** und
- **Firma Körner Heizung Sanitär GmbH, Beigasse 3, 91460 Baudenbach**

Ebenso bedanken wir uns bei der

Metzgerei Geißdörfer, Dettendorfer Str. 1, 91456 Diespeck und der **Privatbrauerei Hofmann GmbH & Co. KG, Dettendorfer Str. 1, 91468 Gutenstetten**

für eine großzügige Sachspende, die unser Fest und das Vorhaben in besonderer Weise unterstützen.

Ihr

Markus Helmreich

1. Bürgermeister

Behindertenbeauftragten der Gemeinde Diespeck

Ihre Ansprechpartner:

Herr Dieter Wittmer Telefon-Nr. 09161 811 9 642
Frau Gunda Grüner Telefon-Nr. 09161 4861
Sie benötigen Hilfe und Unterstützung bei

- Hilfestellung zum Antrag an das Versorgungsamt bezüglich Behindertenausweis
- Hilfestellung zur Formularbearbeitung an MdK zur Pflegegradeinstufung, evtl. Widerspruchsverfahren
- Krankenkassenkontakte bezüglich Kur und REHA
- Vermittlung zur Unterstützung im Haushalt oder ambulanter Pflege

Hausbesuch auf Wunsch
Wir arbeiten EHRENAMTLICH und führen
KEINE RECHTSBERATUNG durch!

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diespeck

Tel. 09161/2811, Fax. 09161/876363,
E-Mail: pfarramt.diespeck@elkb.de
Homepage: www.diespeck-evangelisch.de
Bürostunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, jeweils 9.00 Uhr
– 12.30 Uhr

Wochenspruch: Johannes 12,32

Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.

Mittwoch, 13.05.

19.00 Uhr Kirchenchor Klangbogen (in der Kirche)

Donnerstag, Christi Himmelfahrt, 14.05.

10.00 Uhr **Himmelfahrts-Regionen-Gottesdienst in Gutenstetten**, Zeltgottesdienst unter den Kastanien, Schulstraße (unterhalb des Sportplatzes u. gegenüber dem Rathaus), mit den Posaunenchören aus der Dekanatsregion Nord. Für Essen und Getränke sorgt der FFW Gutenstetten

Freitag, 15.05.

09.30 Uhr Familienstützpunkt Diespeck – Spielplatz Wirbelwind Diespeck bei Regen: Gemeindehaus Diespeck (siehe extra Artikel)
Wir bitten um Anmeldung:
E-Mail: familienstuetzpunkt@kiga-diespeck.de
oder Telefon: 0151 59 42 73 10

19.30 Uhr Posaunenchor Diespeck

Sonntag Exaudi, 17.05.

09.30 Uhr **Gottesdienst** in Diespeck, St. Johanneskirche mit Prädikantin Irene Stiegler, Kollekte für die Diasporawerke: Martin-Luther-Verein, Gustav-Adolf-Werk

Montag, 18.05.

19.30 Uhr Gitarrengruppe

Mittwoch, 20.05.

19.15 Uhr **Christliche Meditationsgruppe** im Gemeindehaus Diespeck mit Karin Kolberg
Um eine erstmalige Anmeldung im Pfarramt Diespeck, Tel. 2811, wird gebeten.

Donnerstag, 21.05.

14.00 Uhr Spiele-Nachmittag des Diakonievereins im Gemeindehaus Gutenstetten
14.45 Uhr Familienstützpunkt Diespeck – Bewegungsspaß in der Natur

Treffpunkt: Parkplatz Waldbad Neustadt
(siehe extra Artikel)

Wir bitten um Anmeldung:
E-Mail: familienstuetzpunkt@kiga-diespeck.de
oder Telefon: 0151 59 42 73 10
Kirchenchor Klangbogen

Freitag, 22.05.

19.30 Uhr Posaunenchor Diespeck

Pfingstfest, Sonntag, 24.05.

09:30 Uhr **Gottesdienst** (Pfr. Kolberg) mit Kirchenchor Klangbogen
Kollekte für die Ökumenische Arbeit in Bayern

Pfingstmontag, 25.05.

10.00 Uhr **Gottesdienst in Dettendorf** (Pfr. Kolberg) mit Posaunenchor
Kollekte für die St. Johanneskirche Diespeck

Vertretung

Vom 13.05. – 22.05.2025 hat die Vertretung bei Trauerfällen und Seelsorge: Pfr. Sebastian Schultheiß, Münchsteinach, Mobil 0160 3156161.

Die aktuellen Termine der **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diespeck** finden Sie unter dem Link:

<https://www.evangelische-termine.de/veranstaltungen?vid=888>
oder QR-Code:



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stübach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach
Tel. 09164/245, E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de
www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 14. – 25.5.2026

Christi Himmelfahrt, 14.5.2026

10.00 Uhr gemeinsamer **Himmelfahrts-Gottesdienst** der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten mit den Posaunenchören der Region Nord

Exaudi, 17.5.2026 kein Gottesdienst in Stübach

09.30 Uhr Festgottesdienst zur Jubiläumskonfirmation in Baudenbach - Pfarrer i.R. Stubenrauch – Alle Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen.

Montag, 18.5.2026

19.00 Uhr Landjugend im Gemeindehaus Baudenbach

Donnerstag, 21.5.2026

14.00 Uhr Spielenachmittag des Diakonievereins (Gemeindehaus Gutenstetten)

Pfingstsonntag, 24.5.2026

09.00 Uhr Festgottesdienst in Stübach – Pfarrerin Weimann
Kollekte für Ökumenische Arbeit in Bayern

Pfingstmontag, 25.5.2026 kein Gottesdienst in Stübach

10.15 Uhr Festgottesdienst in Hambühl – Pfarrer i.R. Stubenrauch
Alle Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen.

Vertretung:

Die Vertretung für Pfarrer Detzel hat Pfarrer Kestler aus Gerhardshofen Tel. 09163/359.

Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten

Auch in diesem Jahr feiern wir an **Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2026**, einen gemeinsamen Gottesdienst mit den Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes. Beginn ist um 10 Uhr.

Wir laden Sie alle sehr herzlich ein am **Donnerstag, Christi Himmelfahrt, den 14. Mai** einen großen Gottesdienst im Zelt der Freiwilligen Feuerwehr, Schulstraße, in Gutenstetten mit allen Christen aus unseren Kirchengemeinden zu feiern. Die musikalische Gestaltung übernehmen die vereinigten Posaunenchor aller Kirchengemeinden. Nach dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit im Zelt ein Mittagessen einzunehmen und an dem Familienprogramm beim Blaulichttag der Feuerwehr (mit Rettungsdienst, Polizei, THW etc.) teilzunehmen.

Bitte parken Sie auf den ausgewiesenen Parkplätzen.

Christusgemeinde Diespeck – Gerhardshofen

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.

www.christusgemeinde.com –

Pastor Christian Kemper Tel. 09161/61428,

Pastor Nicolai Rühl Tel. 09161/8728684

Veranstaltungen in der Zeit

vom **14.05.2026 – 24.05.2026**

Himmelfahrt, 14.05.2026

09.30 Uhr GoKart-Fahren für Männer in Gollhofen
(Diespeck: 8.30 Uhr)

Freitag, 15.05.2026

15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“ (2-12 Jahre,
in zwei Altersgruppen) mit Elterncafé

17.30 Uhr Teenkreis „t4C“ (12 – 16 Jahre)

19:30 Uhr Jugendkreis „H.O.M.E.“ (ab 16 Jahre)

Samstag, 16.05.2026

15.00 Uhr Kaffee – Kuchen - Glücksmomente

Sonntag, 17.05.2026

10.00 Uhr Gottesdienst „Mehr Tiefe, mehr Einfluss“ –
mit Abendmahl

12.00 Uhr DNA – Kurs (online)

Dienstag, 19.05.2026

09.00 Uhr Bibelgespräch für Frauen

09.30 Uhr Krabbelgruppe „Glühwürmchen“ (bis 3 Jahre)

Mittwoch, 20.05.2026

14.00 Uhr Seniorentreff –
„Guck mal, wer zum Kaffee kommt!?“

Freitag, 22.05.2026

15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“ (2-12 Jahre, in zwei
Altersgruppen) mit Elterncafé

17.30 Uhr Teenkreis „t4C“ (12 – 16 Jahre)

19:30 Uhr Jugendkreis „H.O.M.E.“ (ab 16 Jahre)

Sonntag, 24.05.2026

10.00 Uhr Gottesdienst „E – EIN Gott“ – Beginn Predigtreihe
„Evangelium durchbuchstabieren“

Vereine und Verbände

DTV Diespeck - SG Münchsteinach-Diespeck

Fußball - letzter Spieltag - Samstag

A-Klasse 5

Die Saison 2025/2026 geht an diesem Samstag zu Ende. Am letzten Spieltag tritt man bei der Spielvereinigung in Baudenbach an. Für die Gastgeber geht es womöglich noch um den Klassenerhalt. Ob für unsere Elf noch ein Sieg für den Aufstieg nötig ist, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Also zum Saisonabschluss nochmal alles geben und mit einem guten Ergebnis die Spielzeit beenden.

Anstoß auf der Sportanlage in Baudenbach ist am SAMSTAG um 16 Uhr.

B-Klasse

Auch unsere Zweite bestreitet am Samstag das letzte Spiel der Saison. Und auch hier will man mit einem Erfolgserlebnis in die Sommerpause gehen.

Man ist bei der Zweiten in Obermichelbach zu Gast. Anstoß auf dem Sportplatz in Obermichelbach ist am SAMSTAG um 16 Uhr.

Damenmannschaft

Zum letzten Auswärtsspiel der Saison reisen unsere Damen zum Spitzenspiel nach Colmberg. Ob der Kampf um die Tabellenführung mit einem Erfolg nochmal spannend wird, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Anstoß zu dem Spiel in Colmberg ist am Samstag um 15 Uhr.

Auf geht's. Nochmal ALLE zum Sportplatz und unterstützt unsere Teams im Saisonendspurt.

Rot-Schwarze Club-Karpfen `07, Diespeck

Einladung

Hiermit laden wir alle Mitglieder unseres Fanclubs (und solche, die es gerne werden wollen) zum **monatlichen Stammtisch am Freitag, den 15. Mai 2026 um 20:00 Uhr** ins **Gasthaus Müller in Diespeck** ein.

Über regen Besuch würden wir uns freuen.

Für die Vorstandschaft

Kerstin Schnees

1. Vorsitzende der Rot-Schwarzen Club-Karpfen `07, Diespeck

CSU Ortsverband Diespeck

Die Ortshauptversammlung

unserer CSU findet am **Donnerstag, 21.05.2026 um 19:00 Uhr** in der **Gastwirtschaft Müller** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Ortsvorsitzenden
3. Finanzieller Rechenschaftsbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrung langjähriger Mitglieder
7. Bericht aus dem Rathaus durch den Bürgermeister bzw. die Fraktion
8. Sonstiges

Ich freue mich auf rege Teilnahme unserer Parteimitglieder. Die Sitzung beginnt traditionell mit einer gemeinsamen Brotzeit.

Markus Helmreich

Ortsvorsitzender

Dorffest Orga-Team

Dorffest Dettendorf

Auch dieses Jahr freuen wir uns, wieder zu unserem Dorffest am Pfingstmontag, den 25. Mai 2026 einladen zu können!

Mit einem Pfingstgottesdienst im Freien beginnen wir um 10:00 Uhr hinter dem Feuerwehrhaus.

Anschließend gibt es Gegrilltes und am Nachmittag Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und ein gemütliches Beisammensein!

Dorffest Orga-Team mit allen Helfern

Einladung zur Waldbauexkursion

Neuer Termin

Strategien für die ökonomische und klimaresiliente Waldwirtschaft

Im Rahmen der Schwammregion Aisch, Aurach & Zenn wurde gemeinsam vom AELF Fürth-Uffenheim, dem ALE Mittelfranken und der GeoTeam – Gesellschaft für umweltgerechte Land- & Wassernutzung mbH ein Programm entwickelt. Ziel ist es, praktikable Lösungsansätze für eine zukunftsfähige Waldbewirtschaftung aufzuzeigen um die Rolle des Waldes in der Schwammlandschaft nachhaltig zu sichern und zu verbessern. Bei der Waldbauexkursion am Dillenberg werden Ergebnisse des modernen Waldumbaus anhand mehrerer Waldbilder vorgestellt.

Datum:

Donnerstag, 25. Juni, 16:00 Uhr

Treffpunkt:

[Südwestlich von Stinzensdorf](#)
(49,46006 10,79193)

Stefan Stirnweiss (Abteilungsleiter Forsten) und Benedikt Siegel (Waldumbauoffensive) werden durch das forstfachliche Programm anhand verschiedener Waldbilder und möglicher Strategien führen, die auch in weiteren Wäldern Mittelfrankens Anwendung finden können:

- Kiefernaltbestände ohne Verjüngungsansätze
→ Verjüngung mittels Lochhieb und Trupp-Pflanzung (Nelderrad)
- Altbestände mit klimatoleranter Verjüngung
→ Lochhieb über Verjüngungskegel, anschließend weitständige Ergänzung mit Mischbaumarten
- Pflegebestände mit klimatoleranten Mischbaumarten
→ Verschiebung der Baumartenzusammensetzung hin zu klimatoleranten Baumarten durch Pflegeeingriff

Felix Gleißner (GeoTeam) erläutert die Rolle des Waldes in der (Schwamm-)Landschaft und wie diese auf verschiedenen Wegen gefördert werden kann.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist auf 35 begrenzt.

Wir bitten daher um **Anmeldung bis zum 23. Juni** (Tel.: 0921 990926 63; E-Mail: felix.gleissner@geoteam-umwelt.de).



Familienstützpunkt Diespeck

Informationen

„Gesunde Snacks am Spielplatz“ – mit Elisabeth Kraus (über das AELF)

Eine Veranstaltung für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren, Geschwisterkinder sind herzlich willkommen

Wann: Freitag, 05.06.2026, 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr (Gruppe 1)

Wo: Spielplatz Neustadt-Herrenberge, An den Herrenbergen 39, Neustadt a.d. Aisch

ODER

Wann: Freitag, 05.06.2026, 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Gruppe 2)

Wo: Spielplatz Gutenstetten, Sportplatzweg in Gutenstetten

Bitte bei der Anmeldung die Gruppe angeben. Anmeldung bis 02.06.2026 möglich (Mindestteilnehmerzahl - Plätze begrenzt).

Bitte mitbringen: Wettergerechte Kleidung, Sonnenschutz, Getränke, Picknickdecke, Besteck, Teller und Schälchen.

Unkostenbeitrag: 3 € pro Familie

Gemeinsam mit Elisabeth Kraus (Freie Referentin vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim (AELF) und Diätassistentin) bereiten wir auf dem Spielplatz gesunde Snacks zu (andere als am 15.05.2026). Elisabeth Kraus vermittelt spielerisch und alltagsnah, wie viel Freude gesunde Ernährung machen kann. Bei schlechtem Wetter findet das Angebot im Evang. Gemeindehaus in Diespeck statt. Ein Dankeschön geht an das AELF, das dieses Angebot ermöglicht.

Frühstückstreff für Schwangere, werdende Väter und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren

Wann: Mittwoch, 17.06.2026, von 9.30-11 Uhr (Anmeldung bis 14.06.2026)

Wo: Evang. Gemeindehaus, Am Kirchberg 10 in Diespeck
Zahnärztin Dr. Barbara Wittmann von der Zahnarztpraxis Michael Wittmann besucht uns wieder im Frühstückstreff in Diespeck. Im gemeinsamen Gespräch erfahren wir viel Wissenswertes rund um die ersten Zähne eurer Kleinen und

es bleibt Zeit für eure Fragen rund ums Thema Zahngesundheit. Natürlich habt ihr auch wieder die Möglichkeit mit anderen Mamas und Papas in Austausch zu kommen.

Kontakt Familienstützpunkt Diespeck: E-Mail: familienstuetzpunkt@kiga-diespeck.de oder Telefon: 0151 59 42 73 10 Infos zu den Angeboten des Familienstützpunktes gibt es unter familienbildung.kreis-nea.de oder auf Instagram (familienstuetzpunkt_diespeck)

Dorfverein Saxen e.V.

Kräuterwanderung am Sonntag, 31.05.2026

10.00 Uhr am Langhaus in Obersachsen

Der Dorfverein Saxen e. V. lädt dieses Jahr wieder zur **Kräuterwanderung mit Hedwig Göß** ein. Am Sonntag, 31.05.2026 gehen wir vom Langhaus/ Obersachsen aus in die Natur und lernen heilende, wohltuende oder aber auch schmackhafte Pflanzen kennen.

Die Wege sind theoretisch für groß bereifte Kinderwagen tauglich, können jedoch wetterbedingt nass/ schwammig sein.

Im Anschluss an den Spaziergang werden die gesammelte Kräuter wieder zu leckerem Kräuterquark/ Dip, Tee, Salat... verarbeitet. Dazu gibt es Ofenkartoffeln im Salzbett sowie Steaks und Bratwüste vom Grill.

Ein kleiner Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € kann direkt in Bar an der Wanderung abgegeben werden. Getränke und Grillgut sind hierin nicht enthalten.

Wir bitten um telefonische Anmeldung bei Sonja Ell unter

Tel. 09161-873.40.70 bzw. ab 18.00 Uhr 0160 9464 3132 (gerne auch jederzeit per Whatsapp)

Auf Ihr Kommen freut sich

Der Dorfverein Saxen e. V.



Gemeinde Münchsteinach

Aus dem Rathaus

Sitzung des Gemeinderates

Die 2. Sitzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2026/2032 findet am **Dienstag, 19.05.2026 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach statt.

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ergeht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

TAGESORDNUNG:

- A.) Öffentliche Sitzung
Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus oder der Homepage: www.muenchsteinach.de
- B.) 10 Minuten Bürgerredezeit
- C.) Nichtöffentliche Sitzung

Thomas Jordan
1. Bürgermeister

Die Gemeinde sagt Danke

Anlässlich eines 85. Geburtstages wurde der Gemeinde Münchsteinach eine Spende überreicht. Die Spende wird für gemeindliche Zwecke verwendet.

Die Gemeinde Münchsteinach bedankt sich hierfür sehr herzlich und wünscht dem Jubilar auf diesem Wege nochmals alles Gute, insbesondere Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Thomas Jordan

Erster Bürgermeister

Körner
Heizung • Sanitär

Beigasse 3 | 91460 Baudenbach | Telefon: 0 91 64 - 44 3
info@koerner-heizung-sanitaer.de | www.koerner-heizung-sanitaer.de

Die Hand-in-Hand-Werker



Matthias Walz - „Der böse Mann am Klavier“

Samstag, 7. November 2026

19.30 Uhr – Kulturscheune Münchsteinach

Eintritt: Vorverkauf 22,00 €, Abendkasse 25,00 €

Eigentlich ist Matthias Walz total nett. Nur wenn ihn etwas aufregt, kann er schon einmal böse werden. Und es gibt vieles, das ihn aufregt. Vor allem in der Politik. Als Star von „Fastnacht in Franken“, der quotenstärksten Sendung aller dritten Programme in Deutschland, liest Matthias Walz regelmäßig der versammelten Politprominenz die Leviten. Das Ergebnis ist kollektive Schnappatmung.

In Münchsteinach erleben Sie Matthias Walz hautnah und es kann schon passieren, dass dem ein oder anderen das Lachen auch mal im Halse stecken bleibt. Lässig am Klavier lümmelnd, bringt der Mann im grünen Anzug seine genialischen Gedankengänge musikalisch auf den Punkt und sein Publikum mit Witz, Charme und Verstand zum Lachen – und manchmal sogar zum Nachdenken. Kein menschlicher Abgrund ist ihm dabei fremd, keine Wahrheit zu direkt.

Für diese Veranstaltung gibt es nur noch 20 Restkarten

**Eintrittskarten über Rathaus Münchsteinach, Kirchenweg 6
Tel. 09166 210**

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

Kirchliche Nachrichten Münchsteinach

KW 20 vom 14. Mai 2026

Tel. 09166/483, E-Mail: pfarramt.muenchsteinach@elkb.de
Homepage: www.muenchsteinach-kirche.de
Pfr. Sebastian Schultheiß, Münchsteinach,
Handy 0160/3156161

Bürostunden: Dienstag u. Donnerstag,
14.00 Uhr - 16.00 Uhr oder n. tel. Vereinbarung

Donnerstag, Christi Himmelfahrt, 14.05.

10.00 Uhr **Regionen-Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt**
Zeltgottesdienst auf dem Sportplatz Gutenstetten, Schulstraße mit den Posaunenchor der Dekanats-Region Nord, anschl. Möglichkeit zum Mittagessen im Festzelt der FFW Gutenstetten.

Samstag, 16.05.

13.30 Uhr **Taufgottesdienst mit Taufe** von Emma Frankenberg im St. Nikolaus Münster

Sonntag Exaudi, 17.05.

10.30 Uhr **Gottesdienst mit Taufe** von Rieke Amalia Bleckmann (mit Pfr. Schultheiß), Kollekte für die Diasporawerke

Montag, 18.05.

19.30 Uhr Singkreis
19.30 Uhr Posaunenchor

Mittwoch, 20.05.

09.30 Uhr Krabbelgruppe (Münster-Klausen)
Nähere Info bei Stefanie Stichlok (Mobil 0151 12450244)
16:15 Uhr Kinderchor „Münster-Kids“ (Kinder ab 4 Jahre)
17:00 Uhr Kinderchor „Münster-Kids“ (Schulkinder)

Donnerstag, 21.05.

14.00 Uhr Spielenachmittag des Diakonieverein im Gemeindehaus Gutenstetten

Pfingstsonntag, 24.05.

10.30 Uhr **Pfingstfestgottesdienst** mit Hl. Abendmahl (Pfr. Schultheiß) mit Posaunenchor, Kollekte für die Ökumenische Arbeit in Bayern

Pfingstmontag, 25.05.

Gottesdienste in unserer Region:

10.00 Uhr Feldgottesdienst in Rauschenberg (beim FFW-Haus) mit Pfrin. Ines Weimann

10.30 Uhr Gottesdienst in Reinhardshofen, St. Kilianskirche, mit Lektorin Bettina Schütz

Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten

Auch in diesem Jahr feiern wir an **Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2026**, einen gemeinsamen Gottesdienst mit den Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes.

Wir laden Sie alle sehr herzlich ein an **Christi Himmelfahrt, den 14. Mai um 10 Uhr** einen großen Gottesdienst im Zelt der Freiwilligen Feuerwehr, Schulstraße, in Gutenstetten mit allen Christen aus unseren Kirchengemeinden zu feiern. Die musikalische Gestaltung übernehmen die Posaunenchor der Dekanatsregion Nord. Nach dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit im Zelt ein Mittagessen einzunehmen und an dem Familienprogramm beim Blaulichtag der Feuerwehr (mit Rettungsdienst, Polizei, THW etc.) teilzunehmen.



Bitte parken Sie auf den ausgewiesenen Parkplätzen.

Die aktuellen Termine der Kirchengemeinde Münchsteinach finden Sie auch über nachfolgendem Link: <https://www.evangelische-termine.de/veranstaltungen?vid=892> oder QR-Code:

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen-Pretzdorf

Tel. 09552-292, E-Mail: pfarramt.kleinweisach@elkb.de
www.kleinweisach-evangelisch.de
Bürozeit: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Pfarrer Hermann Ruttman (Tel. 0151-50430188)

Donnerstag, 14.05.2026 Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Einladung zum gemeinsamen Festgottesdienst der oberen Region beim „Gasthaus Weißes Roß“ in Unterrimbach

Sonntag, 17.05.2026 Exaudi

09:00 Uhr Gottesdienst in Altershausen mit Pfarrer Bernd Wagner
09:30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus Kleinweisach
10:15 Uhr Kindergottesdienst im Feuerwehrhaus Altershausen

Donnerstag, 21.05.2026

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus Kleinweisach

Sonntag, 24.05.2026 Pfingstsonntag

10:15 Uhr Gottesdienst in Kleinweisach mit Abendmahl und den Bandydeos mit Pfarrer Herrmann Ruttman

Montag, 25.05.2026 Pfingstmontag

09:00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Abendmahl und dem Posaunenchor mit Pfarrer Bernd Wagner

Seelsorgenotdienst „obere“ Region:

vom 11.05. bis 17.05. – Pfarrer Lischewski (Tel. 09552-324)
vom 18.05. bis 08.06. – Pfarrer Ruttman (Tel. 0151-50430188)

Vereine und Verbände

DTV Diespeck - SG Münchsteinach-Diespeck

Fußball - letzter Spieltag - Samstag 09.05.2026

A-Klasse 5

B-Klasse

Damenmannschaft

Siehe Beitrag unter

Obst- und Gartenbauverein Münchsteinach

Einladung zur Pfingstrosenblüte

Familie Helmut und Lydia Müller, Untere Kellerbergstraße 18, lädt alle Interessierten herzlich ein, am **20. Mai um 17:30 Uhr** die Blüte ihrer Pfingstrosen im Garten zu erleben. Wir freuen uns auf einen schönen Abend inmitten prächtiger Blumenpracht.

Beate Kaiser
im Namen der Vorstandschaft des OGV Münchsteinach

Schützenverein Florian Geyer Höfen-Roßbach-Mönchsberg 1971 e.V.

**Einladung zum Grillfest und der Preisverleihung vom
Königs und Bürgerschießen am 23.05.2026.**

Siehe Beitrag unter Baudenbach, Vereine und Verbände.



Gemeinde Gutenstetten

Aus dem Rathaus

Wir bitten um Beachtung!

Aufgrund der 150 Jahre Feier der Feuerwehr Gutenstetten werden die Container am Feuerwehrhaus demnächst vorübergehend umgesetzt. Sie finden diese am Ende der Blumenstraße neben dem Hackschnitzellager der Gemeinde.

In Reinhardshofen wurde ein neuer Containerstellplatz geschaffen. Die derzeit auf Höhe der Bushaltestelle stehenden Container werden zeitnah umgesetzt. Diese stehen zukünftig oberhalb des neuen Friedhofs.

Da die Container nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, kann kein genauer Termin der Umsetzung genannt werden. Der Auftrag wurde seitens der Gemeinde bereits erteilt und aller Voraussicht nach spätestens in der KW 20 ausgeführt.

Unterholz / Brennholz für Selbstwerber abzugeben

Die Gemeinde Gutenstetten gibt Unterholz / Schlagabraum zur Aufarbeitung als Brennholz an Selbstwerber ab. Das Holz befindet sich im Gemeindewald und wird nur nach vorheriger Einweisung und Zuweisung der Fläche abgegeben. Voraussetzung sind ein gültiger Motorsägenkurs, geeignete persönliche Schutzausrüstung sowie die Verwendung von Bio-Kettenöl und Sonderkraftstoff.

Die Aufarbeitung erfolgt auf eigene Verantwortung und nur für den privaten Eigenbedarf.

Interessenten melden sich bitte im Auftrag der Gemeinde Gutenstetten bei Herrn Bernd Ell 0176 / 22 85 46 96. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit.

Dietmar Rückert
1. Bürgermeister Gemeinde Gutenstetten

Herzlichen Dank

Anlässlich der Eisernen Hochzeit eines Paares aus Bergtheim wurde der Gemeinde eine Spende für die Melberei übergeben. Wir danken den Jubilaren sehr herzlich und wünschen ihnen weiterhin alles Gute vor allem viel Gesundheit.

Dietmar Rückert
1. Bürgermeister

**Praxis Dr. Rolf Karl
Münchsteinach, Steigerwaldstraße 4**

**Urlaub von
Dienstag, 26.05.2026
bis einschl. Freitag, 05.06.2026**

Die Vertretung hat Dr. Knevelkamp, Dachsbach.



NeuStadt und Land - Aktuelles

Ihre Kommunale Allianz für die Kommunen
Baudenbach, Diespeck, Dietersheim, Gutenstetten, Ipsheim, Münchsteinach und
Neustadt a.d.Aisch

**Die Kommunale Allianz NeuStadt und Land
bietet weiterhin unverbindliche und
kostenfreie Impulsberatungen für
Bauinteressenten durch einen qualifizierten
Architekten an!**

Gegenstand der Beratung sind teilweise oder ganz
leerstehende oder vom Leerstand bedrohte Anwesen in
den Ortskernen. Ziel ist es, dieses Potenzial im Hinblick auf
eine gute Innenentwicklung zu nutzen und damit auch
einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme bei der
Kommunalen Allianz NeuStadt und Land e.V.:

Frau Theresia Pöschl
T: 09161/666-505

M: info@neustadtundland.de
W: <https://neustadtundland.de>



Kommunale Allianz
NeuStadt & Land



www.genussradweg.de



neustadtundland

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gutenstetten vom 27.04.2026

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Rockenbach/Bergtheim und den neuen Friedhof in Reinhardshofen
- b) das Leichenhaus mit Kühlrichtung in Reinhardshofen und das Leichenhaus in Rockenbach/Bergtheim
- c) das Bestattungspersonal

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
Als Angehörige gelten:
 - 1) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
 - 2) Verwandte der absteigenden Linie und deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
 - 3) Verwandte der aufsteigenden Linie und deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
 - 4) Geschwister.
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Gewerbetreibende

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten am Friedhof
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 10 Grabstätten
- § 11 Grabarten
- § 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Säрге / Urnen
- § 23 Leichenhaus
- § 24 Leichenhausbenutzungszwang
- § 25 Leichentransport
- § 26 Leichenversorgung
- § 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 28 Bestattung
- § 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 30 Trauerfeiern
- § 31 Ruhefrist
- § 32 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, die Grabrechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden, oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende brauchen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Eine Einwilligung für Arbeiten auf dem Friedhof erhalten nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie sollten selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Sie kann auf Dauer oder nur für den Einzelfall ausgesprochen werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung in § 7 festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (6) Großflächige Werbeanbringungen auf Holzkreuzen, Grabmalen sowie in sonstigen Bereichen innerhalb der Friedhofsanlage sind unzulässig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 8

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - zu lärmern,
 - die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - Grabhügel, Grabeinfassungen, Grabplatten und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhoffssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden. Abraum muss von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 10

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 11

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnenerdgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (neuer Friedhof Reinhardshofen)
 - e) Baumbestattungen (neuer Friedhof Reinhardshofen und Friedhof Rockenbach/Bergtheim)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) In Doppelgrabstätten können bis zu vier Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden: 2 Särge vertief, 2 Särge normaltief.
- (5) In einem Urnenerdgrab können während der Ruhefrist bis zu vier Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (6) In den Urnengemeinschaftsgrabanlage am neuen Friedhof in Reinhardshofen können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte bestattet werden.
- (7) Die Grabstellen bei der Baumbestattung am neuen Friedhof in Reinhardshofen und am Friedhof in Rockenbach/Bergtheim werden einzeln und der Reihe nach vergeben.
- (8) Bei Baumbestattungen auf dem Friedhof in Rockenbach/Bergtheim ist die Beisetzung der Urne des Ehegatten oder Lebenspartners oberhalb der zuerst beigesetzten Urne, in Richtung des Baumes, zulässig.
- (9) In Einzel- und Doppelgräbern dürfen zusätzlich zu den Sargbestattungen auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, in Einzel- oder Doppelgrabstätten oder an für eine Baumbestattung ausgewiesenen Bäumen, beigesetzt werden. Urnen sowie Überurnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnenerdgrabstätte und in Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (5) In Baumgräbern sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

§ 13

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Maßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Einzelgrabstätten 2,00 m x 0,90 m
 - b) Doppelgrabstätten 2,00 m x 2,00 m (neuer Friedhof Reinhardshofen)
 - c) Doppelgrabstätten 2,00 m x 1,90 m – 2,00 m (Friedhof Rockenbach/Bergtheim)
 - c) Kindergräber 1,20 m x 0,60 m
 - c) Urnenerdgrabstätten 1,20 m x 0,80 m
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt in der Regel 0,50 m; innerhalb von Doppelgrabstätten 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m. Die Beisetzungstiefe bei Urnen beträgt wenigstens 1,10 m.
- (4) Die Tiefe bei Gräbern, bei denen die Särge übereinander beigesetzt werden, beträgt mindestens 1,90 m, gemessen von der Oberkante des unteren Sarges.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (6) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachgrabes entstehen.
- (7) Beschädigungen der Wege sind vom Verursacher wieder in Ordnung zu bringen.

§ 14

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht ausschließlich im Bestattungsfall erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer eine Grabstelle zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.

- (5) Bei Erlöschen des Benutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen. Geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde Gutenstetten berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten durchzuführen.
- (6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist sorgen. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
- § 16**
Pflege und Instandhaltung der Gräber
- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder einer der sonst Verpflichteten (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33).

- (4) Das Grabnutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn der Zustand einer Grabstätte im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung steht. In diesen Fällen wird der Grabnutzungsrechte aufgefördert, den satsungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Leistet der Grabnutzungsrechte keine Folge, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofssteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
- (3) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht

- (4) Eine vorzeitige Auflösung innerhalb der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 bis 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

- (7) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen und Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Wurde keine letztwillige Verfügung erlassen, so wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge durch die Gemeinde vorgenommen und zwar:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder des Grabnutzungsberechtigten,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben
 - i) auf andere Personen, die dem Verstorbenen nahestanden.
- Haben Vorbereitungste innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorbereitungste zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

MEGADEALS

HARTMANN



Gerhard Hartmann GmbH | Steinsweg 9-11 | 91413 Neustadt/Aich | Tel. (09161) 5230 | info@tvhartmann.de | www.hartmannseite.de



90 Waschladungen

ARIEL
WASCHMITTEL
COLOR+ PULVER
Webcode: 32090001990

1333
statt
UVP: 24⁹⁹



8kg Volumen

**Health Guard und Allergy Care
Programme für hygienische Wäsche**

WASCHVOLLAUTOMAT
MF110W80B14A10
Turbo-Funktion für kürzere Waschzeiten
bei gleicher Reinigungsleistung.
PowerMix und 15 Waschprogramme
inkl. Quick 15'/45'. Nachlegefunktion.
Inverter-Motor mit automatischer
Unwucht- und Schaumerkennung.
Webcode: 32008005559



325,-
statt
UVP: 699,-

25€
CASHBACK*

*Aktionsprodukt im Aktionszeitraum vom 15.04. bis zum 31.05.2026 kaufen. Bis spätestens 14.06.2026 registrieren, Formular ausfüllen und Kaufbeleg hochladen.



**225 Liter Nutzinhalt für
zahlreiche Flaschen und Dosen**



SEVERIN

GETRÄNKEKÜLSCHRANK
FKS 8818
5 höhenverstellbare Metallablagen.
LED-Innenbeleuchtung.
mechanischer Thermostat und
wechselbarer Türanschlag.
Tür mit Schloss.
nur 81 kWh/Jahr Verbrauch.
B/H/T: 54,6x140,8x55,8 cm
Webcode: 32510005731

399,-
statt
UVP: 549,-

Hisense



**Kühlleistung 2,6 kW
und Heizleistung 2,4 kW
mit Inverter-Technik**



399,-
statt
UVP: 699,-

MOBILE KLIMAAANLAGE APH09QC

WLAN-fähig für App-Steuerung und Smart-Funktionen.
Super Cool. Smart und Nachtmodus.
LED-Display, Fernbedienung und 24-h-Timer.
Rollen für einfache Mobilität und Fensterabdichtungsset.
Webcode: 32750600404

Shark

**2-in-1 kabelloser
Staubsauger und
Sprühmopp für
Hartböden**

**KABELLOSER
STAUBSAUGER**
VM200EU – VACMOP
Kombiniert Saugen und Wischen
in einem Gerät mit Einweg-Pads.
Kabelloser Betrieb mit Akku.
Sprühfunktion gegen Flecken.
nur 1,91 kg für einfache Handhabung.
0,35 l Wassertank und
beutelloser Staubbehälter.
Inklusive Starter-Set mit Pads
und Reinigungslösung
Webcode: 36250004928

50,-
statt
UVP: 129⁹⁹



Keine Mitnahmegarantie. Nur solange Vorrat reicht! Sofern Ware nicht vorhanden bemühen wir uns, diese umgehend zu beschaffen! Irrtum, Druckfehler und Zwischenverkauf vorbehalten. Alle Preise sind Abholpreise! Angebote gültig bis 31.05.2026.



HS-computer GmbH

GLASFASER
Schnell. Stabil. Zukunftssicher.

Jetzt hier bestellen!

Lassen Sie sich von unseren Experten beraten

Wir unterstützen Sie von der Beauftragung bis zur Fertigstellung Ihres Anschlusses

Kommen Sie gerne bei uns in Diespeck vorbei!

Tel: 09161 - 872770

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9:00-13:00 & 14:00-17:00
Rathausplatz 4 91456 Diespeck



KOSTENFREIER INFO-VORTRAG

»Longevity - LEBENSzeit statt LEIDENSzeit!«

LANGLEBIGKEIT bedeutet nicht nur, das Leben zu verlängern, sondern auch die Lebensqualität zu erhalten. Während die Lebenserwartung steigt, erleben viele Menschen schon viel zu früh einen deutlichen Rückgang ihrer körperlichen Fähigkeiten.

Begrenzte Teilnahmepätze. Jetzt schnell Platz sichern!

DONNERSTAG 21. MAI
Start 18:00 Uhr

ERFAHRE,

- vor welchen Herausforderungen wir in unserem Alltag stehen.
- warum Bewegung, Krafttraining und eine bewusste Lebensweise entscheidend sind.
- wie du schon heute die Grundlagen für ein gesundes, aktives Leben im Alter schaffen kannst.

mit **Nikolas Kirilow**
Mastercoach für milon und Longevity-Experte

Teilnehmer des Vortrages bekommen eine **GRATIS** Beratung inkl. Körperanalyse + einen attraktiven Bonus: bei Abschluss einer Mitgliedschaft bis 30.06.2026 noch den alten Tarif sichern - und bis zu 120€ sparen!

Anmeldung direkt bei unserem Team oder telefonisch:
☎ 09161 / 60666
→ Eilersweg 1 | 91413 Neustadt

WWW.SPORTZENTRUM-NEUSTADT.DE
SPORTZENTRUM
NEUSTADT AN DER AISCH

Wir suchen Dich! Fürth (Stadt & Land) - Herzogenaurach - Erlangen

Quereinsteiger:in (m/w/d)
20,01 € Std. (3.481 €*)

Pflegehelfer:in (m/w/d)
22,25 € Std. (3.871 €*)

Pflegeschichtkraft (m/w/d)
26,83 € Std. (4.668 €*)

*monatliches Bruttoarbeitsnehmer:innengehalt bei einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenarbeitsstunden

Deine Benefits

- Personenzentrierte Versorgung mit wenig Klient:innen pro Tour
- Wertschätzendes Gehalt und zahlreichen Benefits
- Entschleunigter Arbeitsalltag durch unseren Slow-Care-Ansatz
- Eigener Dienstwagen, auch für den Arbeitsweg
- Arbeite in unserer Senioren-WG oder in der häuslichen Pflege bei den Klient:innen zu Hause

PLUS:
150€ für deinen Probearbeitstag!

Bewirb Dich jetzt!
www.g-adv.de/karriere

Gesellschaft für ambulante Demenzversorgung mbH
In der Lohe 26 | 90765 Fürth | Tel.: 0911 70100790 | info@g-adv.de | www.g-adv.de

Pflegedienst Rosalie

- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem neuen Friedhof in Reinhardshofen sind einheitliche, vorgefertigte Grabdeckplatten in der Größe 40 x 40 cm zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt in vertiefter Schrift auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen von ihm gewählten Steinmetzbetrieb.
- (5) Für Baumbestattungen auf dem neuen Friedhof in Reinhardshofen und auf dem Friedhof in Rockenbach/Bergheim sind einheitliche, vorgefertigte Grabdeckplatten in der Größe 30 x 20 cm zu verwenden. Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt in vertiefter Schrift auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen von ihm gewählten Steinmetzbetrieb.

§ 20 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Stehende Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und zu verdübeln, so dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch das Umstürzen des Grabmals oder das Herabfallen von Teilen verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können – nach vorheriger Aufforderung – auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, sofern die Wiederherstellung verweigert oder nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgenommen wird (Ersatzvornahme gemäß § 33).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
- Wird ein Grabmal dennoch vor Ablauf der Ruhefrist entfernt, ist für jedes angefangene Jahr der nicht eingehaltenen Ruhefrist ein Ausgleichsbetrag zu entrichten.
 - Der Ausgleichsbetrag beträgt 100 Euro je angefangenem Jahr.
 - Der Ausgleichsbetrag dient dem Ersatz des zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwands der Gemeinde, insbesondere für die regelmäßige Pflege der Grabfläche.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch eine vom Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten beauftragte Fachfirma innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuzueben. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht

abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahmen, § 33).

- (5) Das Verlegen von Platten oder Fliesen in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet. Folien und wasserundurchlässiges Material sind in den Grabstätten und in den Grabzwischenräumen verboten.
- (6) Bei gepflegten Gräbern (Baumbestattung und Urnengemeinschaftsgrabanlagen) darf kein Grabmal errichtet werden. Zudem darf keine Bepflanzung erfolgen. Es soll kein Grabschmuck niedergelegt werden.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen; wobei die Maße des § 13 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
- der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).
- (5) Als nicht erlaubnispflichtige provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale einschließlich Sockel dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordert, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------|----------------------------|
| Kindergrabstätten | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| Einzelgrabstätten | Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m |
| Doppelgrabstätten | Höhe 1,50 m, Breite 1,40 m |
| Urnengrabstätten | Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m |
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen 12 cm Breite (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten. Die in § 13 festgelegten Maße der jeweiligen Grabstätten müssen eingehalten werden.

festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus oder eine andere für Leichen geeignete Kühleinrichtung zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Ein-sargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
- b) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26

Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Der Transport von Leichen, die Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei der Überführung ist von den Angehörigen im Benehmen mit einem anerkannten Bestattungsunternehmen und mit der Friedhofsverwaltung zu regeln.

§ 28

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormalig Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22

Särge / Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für Sargausstattung und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayer. Bestattungsgesetzes.

- (4) Urnen sowie Überurnen, die in Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

- (5) Bei Urnen, die in einer Urnenstele beigesetzt werden, muss die Aschekapsel sowie die Überurne aus nicht verrottbarem Material bestehen.

- (6) Urnen und Aschenreste müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 23

Leichenhaus

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenreste feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

Die vorhandene Kühleinrichtung im Leichenhaus am neuen Friedhof in Reinhardshofen ist zu benutzen, sofern keine andere Kühleinrichtung zur Verfügung steht. Falls erforderlich sind auch Verstorbene, die im Friedhof Rockenbach/Bergtheim bestattet werden, kostenpflichtig in die Kühleinrichtung zu verbringen.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der

Für die der Bestattung vorausgehenden Arbeiten an der Grabstätte, wie z. B. das Entfernen der Pflanzen, der Grabeinfassung oder sonstiger Gegenstände hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Öffnung der Grabstätte selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für das umgehende Entfernen des Grabdenkmals (bei Sargbestattungen).

§ 29

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmer und ggf. mit einem Geistlichen bzw. Trauerredner fest.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Vor der Bestattung einer Leiche kann auf Wunsch der Angehörigen in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier bei geschlossenem Sarg stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Den Zeitpunkt der Trauerfeier bestimmt die Gemeinde Gutenstetten im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Bestatter und ggf. einem Geistlichen bzw. Trauerredner.
- (3) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(5) Das Fotografieren oder Filmen sowie das Herstellen von Tonaufnahmen von Trauerfeiern oder vom Leichenzug ist nur mit Zustimmung der Friedhofverwaltung erlaubt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse besteht. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten verboten. Die von der Friedhofverwaltung erteilten Auflagen sind genauestens zu beachten.

§ 31

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Sargbestattungen wird auf 25 Jahre festgesetzt, für Verstorbene bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 10 Jahre.

§ 32

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und ein Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 24.03.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 25.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gutenstetten, den 27.04.2026
Gemeinde Gutenstetten



Gerhard Eichner
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen der Gemeinde Gutenstetten vom 27.04.2026

Die Gemeinde Gutenstetten erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Gutenstetten.

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
- Grabgebühren
 - eine Friedhofsumlage
 - Bestattungsgebühren
 - sonstige Gebühren
- (3) Für die Gebühren nach Ziffer 2 ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Gutenstetten. Die Gebühren von a) Grabgebühren, c) Bestattungsgebühren und d) sonstige Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren b) Friedhofsumlage wird in einem 5-Jahres-Zeitraum im Voraus abgerechnet.
- (4) Gebührenpflichtig ist
- wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat oder wer die Kosten veranlasst hat
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen
 - derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (5) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeiten ergeben, kann die Gemeinde Gutenstetten gesonderte Vereinbarungen der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- | | | |
|--|----------|---|
| a) ein Einzelgrab (für 25 Jahre) | 200,00 € | (8,00 € pro Jahr / 0,6667 € pro Monat) |
| b) ein Kindergrab (für 15 Jahre) | 100,00 € | (6,66 € pro Jahr / 0,5556 € pro Monat) |
| c) ein Doppelgrab (für 25 Jahre) | 400,00 € | (16,00 € pro Jahr / 1,3333 € pro Monat) |
| d) ein klassisches Urnenerdgrab (für 10 Jahre) | 250,00 € | (25,00 € pro Jahr / 2,0833 € pro Monat) |
| e) ein Baumgrab (für 10 Jahre) | 500,00 € | (50,00 € pro Jahr / 4,1667 € pro Monat) |
| f) ein Urnengrab pflegefrei (für 10 Jahre) | 500,00 € | (50,00 € pro Jahr / 4,1667 € pro Monat) |
- in der Urnengemeinschaftsgrabanlage am Friedhof Rockenbach/Bergtheim

Bei Verlängerungen von Grabstätten, unabhängig von einer Bestattung, fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig pro Jahr an.

§ 3 Friedhofsumlage

- (1) Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe (Kosten für Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung der Container oder Ablagerungsplätze) wird eine Friedhofsumlage erhoben.
- (2) Die Umlagegebühr für den neuen Friedhof in Reinhardshofen und den Friedhof in Rockenbach/Bergtheim beträgt pro Jahr für
- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| a) ein Einzelgrab | 15,00 € (1,25 € pro Monat) |
| b) ein Kindergrab | 15,00 € (1,25 € pro Monat) |
| c) ein Doppelgrab | 30,00 € (2,50 € pro Monat) |
| d) ein klassisches Urnenerdgrab | 15,00 € (1,25 € pro Monat) |
| e) ein Baumgrab | 15,00 € (1,25 € pro Monat) |
| f) ein Urnengrab (pflegefrei) | 15,00 € (1,25 € pro Monat) |
- in der Urnenstele und den Urnengemeinschaftsgrabanlagen „Urnenkreis“ und „Urnensegment“
- Bei Familiengräbern, die nicht den Festsetzungen der Satzung entsprechen, erhöht sich die Friedhofsumlage entsprechend der Grabgröße.

Die Friedhofsumlage wird ab Gültigkeit der Satzung für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus fällig. Bereits für die gesamte Laufzeit abgerechnete Friedhofsumlagen bleiben davon unberührt.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdbefuhr) sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.
- (2) Die Gebühren je Bestattungsfall werden auf 100,00 € festgesetzt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen

- a) Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung sind mit dem Dienstleister (Bestatter) direkt abzurechnen.
- b) Kosten für Aufsicht und Sperrung des Friedhofes etc. gehen nach Aufwand zu Lasten des Antragstellers.

(4) Leichenhäuser

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Benutzungsgebühr | 40,00 € |
| b) Benutzung der Leichenkühlanlage | 20,00 € pro angefangenen Tag |
| c) Sonderreinigung, verursacht durch undichte Säрге, etc. | 25,00 € |

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Streifenfundament zur Errichtung eines Grabdenkmales
- | | |
|--|---------|
| a) Streifenfundament für ein Grab 0,90 x 200 cm (Einzelgrab) | 40,00 € |
| b) Streifenfundament für ein Grab 200 x 200 cm (Doppelgrab) | 90,00 € |
| c) Streifenfundament für ein Urnengrab | 40,00 € |

- (2) Urnengrabplatte für die Urnengemeinschaftsgrabanlage am neuen Friedhof in Reinhardshofen 90,00 €
- Die Beschriftung der Urnengrabplatten wird durch den Grabnutzungsberechtigten von einem Steinmetz seiner Wahl und auf seine Kosten beauftragt.
- (3) Edelstahlfelchen für den Obelisken bei der Baumbestattung am neuen Friedhof in Reinhardshofen 70,00 €
- (4) Urnengrabplatte für die Baumbestattung Am Friedhof in Rockenbach/Bergtheim 60,00 €
- Die Beschriftung der Urnengrabplatte wird durch den Grabnutzungsberechtigten von einem Steinmetz seiner Wahl und auf seine Kosten beauftragt.
- (5) Leistungen, für die Gebühren im Einzelfall nicht bestimmt sind, werden nach Aufwand je Stunde/Person mit 25,00 € verrechnet.
- (6) Erlaubnis- und Auskunftsgebühren
- | | |
|---|--------------------|
| a) Schriftliche Auskünfte | 1,00 € bis 51,00 € |
| b) Urnenbeisetzungsenehmigung | 10,00 € |
| c) Graburkunde mit Satzung und Gebührensatzung | 25,00 € |
| d) Genehmigungsgeld für Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten | 25,00 € |
| e) Genehmigungsgebühr für eine Ausgrabung oder Umbettung | 150,00 € |
- (7) Ausgleichsbetrag für das Entfernen von Grabmalen vor Ablauf der Ruhefrist 100,00 € je angefangenem Jahr (s. § 21 Abs. 4 Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gutenstetten vom 20.04.2026)

§ 6 Gebührenermäßigung

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechtes an einem Grabplatz, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- (3) Die Grabgebühren werden mit Entstehen der Gebührenschild fällig.
- (4) Die Bestattungsgebühren, sonstigen Gebühren sowie die bis dahin fällige Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten

Bürostunden:

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und

Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tel. 09161/2650, E-Mail: pfarramt.gutenstetten@elkb.de

Pfarrer Sebastian Schultheiß: Handy 0160/3156161

Kirchliche Nachrichten vom 14. – 25.5.2026

Christi Himmelfahrt, 14.5.2026

10.00 Uhr gemeinsamer **Himmelfahrts-Gottesdienst** der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten mit den Posaunenchorern der Region Nord

Exaudi, 17.5.2026 Gottesdienste in unserer Region:

09.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach

10.30 Uhr Gottesdienst in Münchsteinach
– Pfarrer Schultheiß

Donnerstag, 21.5.2026

14.00 Uhr **Spielenachmittag des Diakonievereins im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten**

Pfingstsonntag, 24.5.2026

09.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl in Gutenstetten – Pfarrer Schultheiß

Pfingstmontag, 25.5.2026

10.30 Uhr Festgottesdienst in Reinhardshofen – Lektorin Schütz

Unser Pfarramt ist umgezogen!

Die neue Adresse lautet: Kirchenweg 1, 91481 Münchsteinach. Die Öffnungszeiten bleiben gleich. Wie gewohnt sind wir unter unserer bekannten Telefonnummer 09161/2650 und unserer Email pfarramt.gutenstetten@elkb.de zu erreichen.

Wir freuen uns, Sie in Münchsteinach begrüßen zu dürfen.

Spendenauftrag für die Kirchturmuhre in Reinhardshofen:

Die neue Steuerung ist eingebaut und unsere Glocken und die Uhr funktionieren wieder. Es kommen Kosten in Höhe von ca. 3.000,00 € auf die Kirchengemeinde zu. Dies fehlt uns dann später für die Sanierung der Kirche. Deshalb bitten wir Sie freundlichst um Spenden um dies aufzufangen. Bitte verwenden Sie für Ihre Spende das Gabelkonto der Kirchengemeinde Reinhardshofen DE 33 76069559 000 1814087. Herzlichen Dank.

Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten

Auch in diesem Jahr feiern wir an **Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2026**, einen gemeinsamen Gottesdienst mit den Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes. Beginn ist um 10 Uhr.

Wir laden Sie alle sehr herzlich ein am **Donnerstag, Christi Himmelfahrt, den 14. Mai** einen großen Gottesdienst im Zelt der Freiwilligen Feuerwehr, Schulstraße, in Gutenstetten mit allen Christen aus unseren Kirchengemeinden zu feiern. Die musikalische Gestaltung übernehmen die vereinigten Posaunenchorer aller Kirchengemeinden. Nach dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit im Zelt ein Mittagessen einzunehmen und an dem Familienprogramm beim Blaulichttag der Feuerwehr (mit Rettungsdienst, Polizei, THW etc.) teilzunehmen.

Bitte parken Sie auf den ausgewiesenen Parkplätzen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen der Gemeinde Gutenstetten vom 24.03.2003, die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 09.11.2006, die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 03.01.2008 und die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 23.07.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gutenstetten, den 27.04.2026

Gemeinde Gutenstetten



Gerhard Eichner

Erster Bürgermeister

Spielesachmittag des Diakonievereins in der VG Diespeck

Spiel, Spaß und gute Unterhaltung am Nachmittag
Der Diakonieverein lädt alle Senioren und Junggebliebene zu einem Spiele- und Gesprächsnachmittag ein. Bei einer Tasse Kaffee oder Tee wollen wir uns geistig fit halten, sei es mit einem Spiel oder Gespräche in netter Gesellschaft. Kommen Sie, und genießen Sie zwei unbeschwerte Stunden. Wir treffen uns am **21. Mai 2026 von 14.00 bis 16.00 Uhr im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten.**

Falls Sie keine Fahrgelegenheit haben, rufen Sie unter der Handy-Nr. 01756326427 an.

Sonntag 17.05.26 von 9.30 – 11 Uhr

Kuchen und Torten bitte NICHT schneiden.

Achtet bitte darauf, dass alle Tortenplatten und Behälter mit Namen beschriftet sind, damit jeder Behälter sein Zuhause wieder findet.

Bei Fragen bitte an Marlene Lunz-Faust wenden Tel. 62992 oder 0172-9283857

Herzlichen Dank für Eure Unterstützung

Vereine und Verbände

FFW Gutenstetten

FFW-Fest Gutenstetten – Kuchenanlieferung für alle KuchenbäckerInnen

Anlieferung bitte an der Kühlzelle vor dem Festzelt zu folgenden Zeiten:

Donnerstag 14.05.26 von 9-10 Uhr bzw. nach dem Gottesdienst ab ca. 11 Uhr

Heimatverein Gutenstetten

Der Heimatverein beteiligt sich am Festumzug

der Freiwilligen Feuerwehr Gutenstetten am **Sonntag, 17. Mai 2026, unsere Startnummer lautet: „4“.**

Festzugaufstellung ist ab 10.30 Uhr am Abtenweg für die Fußgruppe des Heimatvereins in historischer Kleidung, vom Schloßberg reiht sich unser Balkenmäher Attila aus den 1920er Jahren ein. Er wird allerdings nicht wie früher von einem Pferd sondern von einem Oldtimer-Schlepper gezogen.

Ich bitte alle Teilnehmer direkt dorthin zu kommen.

Der FFW wünschen wir schöne Festtage.

Heimatverein Gutenstetten

Helmut Reiß, Vorsitzender



Markt Baudenbach

Aus dem Rathaus

Herzlichen Dank

Anlässlich eines 80. Geburtstages erhielt die Gemeinde eine Spende für den Friedhof in Roßbach.

Anlässlich einer Diamantenen Hochzeit erhielt die Gemeinde eine Spende für Gemeindeaufgaben.

Wir danken den Jubilaren sehr herzlich und wünschen weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit.

Johannes Hudezeck, Erster Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baudenbach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach
Tel. 09164/245, E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de
www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 14. – 25.5.2026

Christi Himmelfahrt, 14.5.2026

10.00 Uhr gemeinsamer **Himmelfahrts-Gottesdienst** der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten mit den Posaunenchor der Region Nord

Exaudi, 17.5.2026

09.30 Uhr Festgottesdienst zur Jubiläumskonfirmation in Baudenbach - Pfarrer i.R. Stubenrauch
(Die Jubilare treffen sich ab 9.00 Uhr)

Montag, 18.5.2026

19.00 Uhr Landjugend

Donnerstag, 21.5.2026

14.00 Uhr Spielesachmittag des Diakonievereins (Gemeindehaus Gutenstetten)

Freitag, 22.5.2026

19.30 Uhr Posaunenchor

Pfingstsonntag, 24.5.2026

10.15 Uhr Festgottesdienst in Baudenbach –
Pfarrerin Weimann

Kollekte für Ökumenische Arbeit in Bayern

Pfingstmontag, 25.5.2026

10.15 Uhr Festgottesdienst in Hambühl –
Pfarrer i.R. Stubenrauch

Kollekte für Diasporawerke

Vertretung:

Die Vertretung für Pfarrer Detzel hat Pfarrer Kestler aus Gerhardshofen Tel. 09163/359.

Gemeinsamer Gottesdienst der Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes in Gutenstetten

Auch in diesem Jahr feiern wir an **Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2026**, einen gemeinsamen Gottesdienst mit den Kirchengemeinden des unteren Aischgrundes. Beginn ist um 10 Uhr.

Wir laden Sie alle sehr herzlich ein am **Donnerstag, Christi Himmelfahrt, den 14. Mai** einen großen Gottesdienst im Zelt der Freiwilligen Feuerwehr, Schulstraße, in Gutenstetten mit allen Christen aus unseren Kirchengemeinden zu feiern. Die musikalische Gestaltung übernehmen die vereinigten Posaunenchor aller Kirchengemeinden. Nach dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit im Zelt ein Mittagessen einzunehmen und an dem Familienprogramm beim Blaulichttag der Feuerwehr (mit Rettungsdienst, Polizei, THW etc.) teilzunehmen.

Bitte parken Sie auf den ausgewiesenen Parkplätzen.

Vereine und Verbände

MGV Markt Baudenbach

Singen macht glücklich, Singen macht froh

Liebe Freunde des Wirtshaussingens, wir laden alle Menschen, die gerne singen, herzlich ein zum **Wirtshaussingen am Freitag, 15.05.2026 um 19.00 Uhr ins Gasthaus Wießner-Meyer, Baudenbach - Für die musikalische Begleitung sorgt der Quetschn-Eddy!**

Liedtexte liegen aus.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer!

Der MGV Markt Baudenbach

SpVgg Markt Baudenbach

I.Mannschaft - Derbytime

Am **Samstag**, den 16.05.2026 kommt die SG Münchsteinach/Diespeck zum letzten Spiel in dieser Saison in die Loscher-Hell-Arena. Anstoß ist um 16:00 Uhr. Wir benötigen noch wichtige Punkte gegen den Abstieg. Gegen den Tabellenführer brauchen wir eure Unterstützung – kommt vorbei und feuert uns an! #nurzusammen.

Sportliche Grüße

Bernd Mühlberger, Spielleiter

Freiwillige Feuerwehr Markt Baudenbach

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

anlässlich des Feuerwehrfestes in Gutenstetten treffen wir uns zum Festumzug am **Sonntag, den 17.05.2026, um 09:45 Uhr** am Feuerwehrhaus.

Die gemeinsame Abfahrt erfolgt um **10:00 Uhr** am FFW-Haus. Bitte in Ausgehuniform mit Mütze erscheinen.

Vielen Dank.

Johannes Beihl

1.Vorstand

Schützenverein Florian Geyer Höfen-Roßbach-Mönchsberg 1971 e.V.

Einladung zum Grillfest und der Preisverleihung vom Königs und Bürgerschießen

Unser diesjähriges Grillfest, zusammen mit der Pokal - und Preisverleihung vom Königs - und Bürgerschießen, findet am 23.05.2026 um 19:00 Uhr im Schützenhaus, Mönchsberg 124 statt. Es gibt Steak und Bratwürste vom Grill mit leckeren selbst gemachten Salaten.

Wir freuen uns auf Euch und auf einen schönen Abend.

Kathrin Göller, Schriftführerin



KAMERADSCHAFT

... ist uns wichtig. In der Jugendfeuerwehr gehen wir auf landkreisweite Zeltlager, nehmen bei verschiedenen Wettbewerben teil, machen mal einen Filmabend oder treffen uns auch einfach nur so.

MITMACHEN

Jeder kann im Alter von 12 bis 18 Jahren mitmachen

WO UND WANN

TREFFPUNKT:
Feuerwehrgerätehaus, Sandstraße 32, Diespeck
REGELMÄßIGE TREFFEN
Ein- bis zweimal im Monat
AKTUELLE TERMINE
www.feuerwehr-diespeck.de

WAS WIR LERNEN

Bei der Jugendfeuerwehr lernt man im Prinzip alles, was man später bei der Freiwilligen Feuerwehr auch wissen muss – sowohl theoretisch als auch praktisch. Dazu gehört das feuerwehrtechnische Grundwissen und die Arbeit mit der Feuerwehrausrüstung.

WEITERE INFOS

E-MAIL AN DEN JUGENDWART:
jugendwart@feuerwehr-diespeck.de
FACEBOOK UNTER DEM STICHWORT:
„Jugendfeuerwehr Diespeck“
HOMEPAGE:
www.feuerwehr-diespeck.de

KOMM MACH MIT

Wichtige Information für alle Veranstalter öffentlicher Vergnügungen:

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführt, hat dies gem. **Art. 19 Abs. 1 LStVG mindestens eine Woche** vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Wird zudem **Alkohol** ausgeschenkt, ist zusätzlich ein Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis nach **§ 2 GastG i. V. m. 12 GastG** notwendig, welcher **spätestens zwei Wochen** vor der Veranstaltung, der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vorliegen muss.

Beide Anträge sind als Vordruck im Rathaus Diespeck erhältlich oder können auf der Homepage der Gemeinde Diespeck heruntergeladen werden.

Da bestimmte Behörden von der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind die Fristen zwingend einzuhalten. Bei verspätetem Eingang wird die öffentliche Vergnügung erlaubnispflichtig und es fallen gesonderte Gebühren an.

Gebührenübersicht:

Gestattung nach § 12 GastG:

1. Tag	30,00 €
2. bis 4. Tag je	25,00 €
ab 5. Tag	10,00 € je weiteren Tag

Anzeige Öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG:

Fristgerecht: 7,50 € Gebühr für die Niederschrift

Nicht fristgerecht: 7,50 € Gebühr für die Niederschrift
+ 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis (oder Ablehnung)

Bescheid (fristgerecht) mit Anordnungen: 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen

Erlaubnisbescheid: (nicht fristgerecht oder über 1000 Besucher gleichzeitig) 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen
+ 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis oder Ablehnung

Hinweis:

Die oben genannten Gebühren resultieren aus der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) und befinden sich an der untersten Grenze des verordneten Gebührenrahmens.

Niederschrift:	Tarif-Nr. 1.I.6	Kostenverzeichnis
Veranstaltungsanzeige:	Tarif-Nr. 2.II. 1/3	Kostenverzeichnis
Gestattung:	Tarif-Nr. 5.III.7	Kostenverzeichnis

Um unbedingte Beachtung wird gebeten, vielen herzlichen Dank!

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller

Schweine-kammbraten ohne Knochen 100 g	0,69	Hackfleisch gemischt Schwein & Rind 100 g	0,69
Weiß-würstchen 100 g	0,99	Meggle Baguette verschiedene Sorten, je 160 g Pack. kg = 6,94	1,11
Feinos Zaziki 200 g Becher kg = 4,95	0,99	Funny-frisch Chipsfrisch verschiedene Sorten, je 150 g Pack. kg = 6,60	0,99
Hürner Helles Vollbier 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,00	9,99	Kitzmann Bergkirchweihbier 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,10	10,99

*Unsere Angebote sind gültig von Montag, 11.05.26 bis einschließlich Samstag, 16.05.26!
Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!*

BURKL
Seit 1948 Lebensmittel in Dachsbach

Mach den Vatertag besonders!
In der App 10% Rabatt auf Bier und ab 15 € Einkaufswert EDEKA Herzstücke Erdnüsse gratis - exklusiv in unserer App.

JETZT GRATIS DOWNLOADEN!

10% RABATT AUF BIER

GRATIS
EDEKA Herzstücke Erdnüsse
200g Beutel, verschiedene Sorten,
ab 15 Euro Einkaufswert**

Einlösbar vom 11.05. bis 16.05.2026

Start Vorteile An der Kasse Einkaufsfähige: Mehr

Mo, 11.05.: Paniertes Jägerschnitzel mit frischen Champignons und Spätzle	5,99 €
Di, 12.05.: Fränkischer Spargel mit Sauce Hollandaise und Salzkartoffeln	7,99 €
Mi, 13.05.: Saure Bratwürste mit Schwarzbrot	3,49 €
Do, 14.05.: Feiertag – Geschlossen	
Fr, 15.05.: Kein Mittagstisch	

Mittagstisch Angebote *

**Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!*



BIERMARKENVORVERKAUF

Neustädter Kirchweih

06.06. - 14.06.2026




Ab sofort sind Biermarken erhältlich:


expert HARTMANN GmbH, Steinsweg 11 - Neustadt
 ZUM NEUSTÄDTER TRICHTER, Bamberger Str. 15 - Neustadt
 ZWEIRAD HOFMANN, Nürnberger Str. 4-6 - Neustadt
 Tabakstübchen (Lotto NORMA), Karl-Eibl-Str. 32 - Neustadt
 -""- (Lotto Kaufland), Robert-Bosch-Str. 2 - Neustadt
 Michel Cigarren, Wilhelmstr. 13 - Neustadt
 Der BRAUEREI-GETRÄNKEMARKT - Münchsteinach

*Eine schöne Kirchweih wünscht
Ihre Familienbrauerei Loscher*



 Brauerei Loscher

 loscherbier

 brauereiloscher



LOSCHER

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 9 - 18 Uhr
 Sa 9 - 13 Uhr

Steigerwaldstraße 28
 91481 Münchsteinach
 Tel. 09166 / 607 - 20
 www.brauerei-loscher.de




LOSCHER **5,22**
TAFEL WASSER 20 x 0,5 l
 Preis I: 0,52



Lemon Lime
LAPACHO

8,55
 20 x 0,33 l | Preis I: 1,30




LOSCHER
Pils
11,99

20 x 0,5 l | Preis I: 1,20

Alle Angebote zzgl. Pfand und ausschließlich in unserem Getränkemarkt gültig. Abgabe in haushaltsüblichen Mengen. Solange der Vorrat reicht. Druckfehler vorbehalten.

Angebote gültig vom 15.05. - 28.05.2026